

Pol.Bez. Braunau am Inn
5163 Perwang a.G. Nr. 4
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247

Internet: http://www.netvillage.at/perwang_am_grabensee.htd

DVR.Nr. 0482315

e-mail: perwang@netway.at

Sachbearb.: GS Stabauer Gerhard

Zl. 004/1 - 5/1999

5. öffentliche Gemeinderatssitzung 1999

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Mittwoch, 15. Dezember 1999, Beginn um 20,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Sulzberger Josef (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Kreuzeder Johann
3. GR Kappacher Peter (ÖVP)
4. GR Kreuzeder Stefan (SPÖ)
5. GR Gruber Renate (ÖVP)
6. GR Andorfer Friedrich (SPÖ)
7. GR Eidenhammer Angela (ÖVP)
8. GR Mair Robert (ÖVP)
9. GR Stockhammer Johann (ÖVP)
10. GRE Promegger Helmut (SPÖ)
für entsch. GV Brandauer Wolfgang
11. GRE Dancs Eugenie (ÖVP)
für entsch. GR Rachl Angela
12. GRE Eidenhammer Heinz (ÖVP)
für entsch. GR Eidenhammer Robert
13. GRE Voggenberger Friedrich (SPÖ)
für entsch. GR Feigl Hubert

Schriftführer: GS Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 20,00 Uhr die dringliche Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich am 07.12.1999 einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzungen vom 28.10.1999 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1999; Beschlußfassung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 1999 erstellt und jedem Gemeinderat ein Exemplar zugestellt wurde. In der zweiwöchigen Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass im Ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 10.117.000,-- und die Ausgaben mit S 12.131.000,-- veranschlagt sind, sodass sich ein Abgang von S 2.014.000,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um S 449.000,--.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von S 10.432.000,-- und Ausgaben von S 8.941.000,-- gegenüber, sodass sich ein Überschuss von S 1.491.000,-- ergibt.

Der Schriftführer erläutert sodann die einzelnen Punkte des Nachtragsvoranschlages.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 1999, so wie er vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Erlassung einer Ankündigungsabgabe

Der Vorsitzende erklärt, dass jede Fraktion mit der Einladung zur Sitzung einen Entwurf der Ankündigungsabgabenverordnung erhalten hat.

Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass die Gemeinden grundsätzlich Anspruch auf Ankündigungsabgabe insbesondere bei Rundfunkwerbung haben. Bisher wurden diese immer nach dem Studioprinzip besteuert. In Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wird aber festgehalten, dass eine Besteuerung nach dem Empfangsprinzip am sinnvollsten ist. Wenn man bedenkt, dass alleine der ORF pro Einwohner und Jahr gerechnet S 200,-- an Ankündigungsabgabe bezahlt, so ergibt das für eine Gemeinde mit 750 Einwohner jährliche Steuereinnahmen von ca. S 150.000,--. Auf so was kann man nicht verzichten. Der Nachteil für die heimische Wirtschaft ist, dass auch Postwurfsendungen, Plakate und örtlich angebrachte Bandenwerbung zu versteuern ist.

Über Ersuchen verliert sodann der Schriftführer den Entwurf der Verordnung.

Dazu erklärt der Schriftführer, dass die Steuer zur Zeit von wenigen Gemeinden nach dem Studioprinzip eingehoben wird. Da diese Steuer bereits bezahlt wird, kann es sich nur mehr um eine Umverteilung handeln. Man muss vom Sender- bzw. Studioprinzip weg, um nach dem Empfänger-Prinzip einen Anspruch anmelden zu können. Für den einzelnen ergeben sich keine Kosten.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommene Ankündigungsabgabenverordnung in folgender Form zu beschließen:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang vom 15. Dezember 1999 betreffend die Erlassung einer Ankündigungsabgabenordnung.

Gemäß dem freien Beschlussrecht des § 15 Abs 3 Z 4 FAG, BGBl 1996/201 idgF, sowie § 1 Ankündigungsabgabe-Gesetz, LGBl 18/1950 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gemeindegebietes ist eine Abgabe an die Gemeinde Perwang a.G. zu entrichten.

§ 2

Gegenstand der Abgabepflicht

(1) Der Ankündigungsabgabe unterliegen alle öffentlichen Ankündigungen im Gemeindegebiet.

(2) Öffentliche Ankündigungen im Sinne des Abs 1 sind alle Ankündigungen in Schrift, Bild oder Ton, welche an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern, Vergnügungslokalen, Ausstellungshallen, Bahnhöfen, öffentlichen Verkehrsmitteln und dergleichen) angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, einschließlich der durch Lautsprecher, durch Lichtwirkungen - insbesondere durch Diapositive - oder in anderer Weise hervorgebrachten, ohne Unterschied der Herstellungsart (durch Handschrift, Maschinenschrift, Druckschrift, Anstrich, Lichtwirkung, Lichtbilder, Diapositive, Tongeräte, Lautsprecher und dergleichen) und des Herstellungstoffes (Papier, Holz, Pappe, Blech, Ölfarbe und dergleichen).

(3) Öffentlich im Sinne des Abs 2 sind Ankündigungen auch dann, wenn sie von den im Abs 2 umschriebenen Örtlichkeiten, Räumen und dergleichen wahrgenommen werden können.

(4) Auch private Räume sind öffentliche Räume im Sinne des Abs 2, wenn sie dem allgemeinen Zutritt offen stehen. Der Umstand, dass solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt allgemein betreten werden können, nimmt ihnen nicht diese Eigenschaft.

(5) Auch Verkehrsmittel sind öffentliche Räume; Ankündigungen in oder an einem Verkehrsmittel unterliegen aber nur dann der Abgabe, wenn es vorwiegend dem Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes dient.

(6) Ankündigungen im Sinne des § 1 sind ferner alle fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), die im Gemeindegebiet zu empfangen sind. Unerheblich ist, ob diese durch terrestrische Ausstrahlung, Satellitenübertragung, Kabelfernsehen oder sonstige Art und Weise übertragen werden.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabe sind befreit:

- a) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Ankündigungen erwerbs-wirtschaftlicher Unternehmungen dieser Körperschaften sind von der Abgabe jedoch nicht befreit).
- b) Ankündigungen, die Wahlen in die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu den allgemeinen Vertretungskörpern betreffen.
- c) Ankündigungen öffentlicher Verkehrsunternehmungen über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse und ihre Verkehrs- und Beförderungsbedingungen.
- d) Betriebsbezeichnungen, Firmenschilder und andere Anschriften an Betriebsstätten, Geschäftsräumen, Wohnungen oder eigenen Betriebsmitteln, die den Geschäftsbetrieb oder die Privatangelegenheiten des Eigentümers, der Bewohner oder des Geschäftsinhabers selbst betreffen. Hierunter fallen auch Ankündigungen anderer Betriebe, wenn deren Waren in oder an Räumen, in denen die Ankündigung angebracht ist, zum Kauf angeboten werden. Die Abgabefreiheit in gemieteten Räumen tritt nicht ein, wenn sie der Geschäftsinhaber nur zur Anbringung von Ankündigungen gemietet hat.
- e) Suchanzeigen nach vermissten Personen.
- f) Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen.
- g) Ankündigungen bezüglich solcher Firmenschilder und Aufschriften, die vorwiegend als Wegweiser dienen und nicht außergewöhnlich groß sind und welche begründeterweise nicht am Standorte des Betriebes, sondern an den Ecken jener Straßen angebracht sind, in denen der Standort des Betriebes gelegen ist.

§ 4

Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage

- (1) Von solchen Ankündigungen, für deren Veröffentlichung ein Entgelt entrichtet wird, bildet das Entgelt die Bemessungsgrundlage. Die Abgabe beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Wird das Entgelt jeweils für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, ist die Abgabe von jedem Teilbeträge zu zahlen. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Absatzes.
- (2) Die Abgabe von solchen Ankündigungen, für die ein Entgelt im Sinne des Abs 1 nicht entrichtet wird, beträgt
 - a) wenn die Ankündigung optisch wirkt, 2.-- S für jeden angefangenen Quadratmeter ihres Ausmaßes je angefangenen Monat pro Stück;
 - b) wenn die Ankündigung akustisch wirkt, S 20.-- je angefangenen Tag.
- (3) Die Abgabe von Ankündigungen, die im Umherziehen durchgeführt werden, beträgt
 - a) bei Ankündigungen gemäß Abs 2 lit a bei einer Zeitdauer bis zu einem Tag das Fünffache, bis zu einer Woche das Zehnfache und über eine Woche je angefangenen Monat das Zwanzigfache des angeführten Satzes.
 - b) bei Ankündigungen gemäß Abs 2 lit b das Fünffache der angeführten Sätze.
- (4) Die Abgabe von Ankündigungen durch Flugzettel wird mit S 1.-- je hundert Stück bemessen.

(5) Werden Ankündigungen im Sinne des § 2 Abs 6 nicht ausschließlich im Gemeindegebiet empfangen, so bildet die Bemessungsgrundlage der Anteil des Entgeltes, der dem Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Perwang a.G. an der Einwohnerzahl des Zielgebietes entspricht. Als Zielgebiet gilt jenes Gebiet, für das eine Ankündigung iSd § 2 Abs 6 objektiv bestimmt ist. Unerheblich ist das technisch mögliche Empfangsgebiet.

Als Zielgebiet werden nur Gebiete innerhalb der Republik Österreich berücksichtigt. Andere Gebiete können nur dann berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ankündigungen im wesentlichen für diese bestimmt sind.

Weist der Ankündigende oder der Unternehmer im Sinne des § 5 Abs 2 nach, dass bei einer Verbreitung der Rundfunkankündigungen durch Kabelnetzwerke die Verhältniszahlen der Kabelnetzteilnehmer von den Verhältniszahlen der Einwohnerzahlen wesentlich abweichen, so sind auf Antrag die Verhältniszahlen der Kabelnetzteilnehmer für die Besteuerung heranzuziehen.

Die Einwohnerzahlen sind jeweils der letzten amtlichen Volkszählung zu entnehmen.

(6) Anstelle der Berechnung der Abgabe nach den Abs 1 bis 5 kann eine Pauschalierung durch Vereinbarung treten, soweit dadurch das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird. Veränderungen, welche das steuerliche Ergebnis nach den Bestimmungen der Abs 1 bis 5 um 10 v.H. und darüber unter- oder überschreiten würden, sind wesentlich.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer eine Ankündigung vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Wird die Ankündigung durch ein gewerbsmäßiges Ankündigungsunternehmen oder durch ein Rundfunkunternehmen durchgeführt, so ist dieses zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; es haftet mit dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Veröffentlichung der Ankündigung.

(2) Unternehmen im Sinne des § 5 Abs 2 die Ankündigungen gegen Entgelt durchführen, sind verpflichtet, für jeden Monat bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats dem Gemeindeamt unaufgefordert eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hiernach sich ergebende Abgabe ohne Zahlungsauftrag oder vorherige amtliche Bemessung beim Gemeindeamt einzuzahlen. In die Abrechnung sind alle vereinbarten Entgelte einzubeziehen. Wird bei Dauerankündigungen das Entgelt nicht auf einmal, sondern für bestimmte Zeitabschnitte geleistet, kann der jeweils fällig gewordene Teilbetrag des Entgeltes in die Abrechnung aufgenommen werden.

(3) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Unternehmens nach § 5 Abs 2 durchführt, hat vor Vornahme der Ankündigung dies unter Angabe der für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Umstände beim Gemeindeamt anzumelden und gleichzeitig die entfallende Abgabe zu entrichten.

(4) Die Abgabe für ununterbrochen andauernde Ankündigungen ist als unteilbare Jahresgebühr im Laufe des Monats Jänner eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2000 in Kraft.

Dem Antrag des Vorsitzende wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Änderung der Müllabfuhrgebührenordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Müllabfuhrgebühren per 1.1.2000 geändert werden müssen, da man mit den bisher vorgeschriebenen nicht mehr zurande kommt und man vom Land den Auftrag hat, dass die Müllgebühren kostendeckend sein müssen.

Über Ersuchen erklärt der Schriftführer die Müllabfuhrgebührenberechnung, welche sich auf S 120,-- je Tonne und Entleerung nunmehr beläuft.

Weiters wird die Berechnung für den Müllsack erklärt, wobei sich hier das Entgelt auf S 75,-- + S 5,-- an Sackkosten belaufen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 12.12.1996 (Müllabfuhrgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2000 wie folgt zu ändern:**

§ 2 lautet:

§ 2 **HÖHE DER GEBÜHREN:**

Die Abfallgebühr beträgt

je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	S 120,00 (€ 8,72)
je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	S 160,00 (€ 11,63)
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt (inkl. Sackkosten S 5,-- = € 0,36)	S 80,00 (€ 5,81)
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	S 1.080,00 (€ 78,49)

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Steuerhebesätze 2000; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, daß die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2000 so zeitgerecht festzusetzen sind, daß sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind.

Nach kurzer Diskussion schlägt der Vorsitzende folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2000 vor:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ GemO 1990 wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 15. Dezember 1999 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2000 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H.	des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränksteuer mit	10	v.H.	des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken
	5	v.H.	des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken
der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGBl.Nr. 51 und 1983, LGBl.Nr. 70			
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1	15	v.H.	des Preises bzw. Entgelts
Ausmaß nach § 16 Abs.1	25	- fache	des Einzelpreises oder Einsatzes
für Schießbuden	20	- fache	des Einzelpreises für 3 Schuß
für Rodel- und Rutschbahnen	40	- fache	des Einzelpreises
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen- Riesenräder	2	- fache	des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.a	30	Schilling	
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.b bis zu 8 Apparaten	400	Schilling	
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	1000	Schilling	
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit.c	150	Schilling	
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs.1, § 19 Abs.2-4, § 20 Abs.1-3, § 23 Abs.1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen			
der Hundeabgabe mit	250	Schilling	für den 1. Hund
	375	Schilling	für jeden weiteren Hund
	20	Schilling	für Wachhunde
der Kanalgebühr		lt. Verordnung	des Gemeinderates vom 12.12.1996
der Abfallgebühr		lt. Verordnung	des Gemeinderates vom 12.12.1996
der Ankündigungsabgabe		lt. Verordnung	des Gemeinderates vom 15.12.1999

beschlossen hat.

Nachdem kein weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommenen Hebesätze zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Mühlbacher Peter und Katharina, Berndorf; Antrag auf Abtretung der Parz. 338/1, KG Perwang, in das öffentliche Gut

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Anrainer der derzeitigen Privatstrasse bei der Einfahrt der Tischlerei Hofer an ihn herangetreten sind, alles zu unternehmen, damit diese Straße, welche vor ca. 30 Jahre von den Anrainern zwar gekauft wurde, aber nicht gleich ins öffentliche Gut abgetreten wurde und diese noch immer im Besitz der damaligen Besitzer ist, tatsächlich ins öffentliche Gut übergeht.

Aus diesem Grund wurden die Besitzer dieser Parzelle Nr. 338/1, KG Perwang, angeschrieben und ihnen der Sachverhalt dargestellt, mit der Bitte um vertragsgemäße Abtretung dieser Parzelle in das öffentliche Gut. Aus diesem Grund wurde der Antrag von Herrn und Frau Mühlbacher Peter und Katharina, Berndorf, auf Übernahme gestellt.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Strassenparzelle Nr. 338/1, KG Perwang, aufgrund des Antrages von Herrn und Frau Mühlbacher Peter und Katharina, Berndorf, in das öffentliche Gut zu übernehmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Wissmüller-Gruber Pauline, Berndorf; Antrag auf Abtretung der Parz. 336/9, KG Perwang, in das öffentliche Gut

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Anrainer der derzeitigen Privatstrasse bei der Einfahrt der Tischlerei Hofer an ihn herangetreten sind, alles zu unternehmen, damit diese Straße, welche vor ca. 30 Jahre von den Anrainern zwar gekauft wurde, aber nicht gleich ins öffentliche Gut abgetreten wurde und diese noch immer im Besitz der damaligen Besitzer ist, tatsächlich ins öffentliche Gut übergeht.

Aus diesem Grund wurden die Besitzer dieser Parzelle Nr. 336/9, KG Perwang, angeschrieben und ihnen der Sachverhalt dargestellt, mit der Bitte um vertragsgemäße Abtretung dieser Parzelle in das öffentliche Gut. Aus diesem Grund wurde der Antrag von Frau Wissmüller-Gruber Pauline, Berndorf, auf Übernahme gestellt.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Strassenparzelle Nr. 336/9, KG Perwang, aufgrund des Antrages von Frau Wissmüller-Gruber Pauline, Berndorf, in das öffentliche Gut zu übernehmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Aufhebung des Verkehrsflächenbeitragsbescheides des Gemeinderates vom 23.04.1998 an die Ehegatten Eder Josef und Hedwig

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 23.04.1998 über den Verkehrsflächenbeitrag an die Ehegatten Eder Josef und Hedwig, Perwang 8, Vorstellung erhoben wurde und vom Amt der OÖ Landesregierung mit Bescheid vom 24.09.1998 den Vorstellungswerbern mit der Feststellung Recht gegeben wurde, dass die Vorstellungswerber durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten verletzt werden, da die Strasse, für welche der Beitrag vorgeschrieben wurde, nicht ordnungsgemäß hergestellt wurde.

In der Zwischenzeit wurde zwar wieder ein neuerlicher Bescheid für die Rudersberger Gemeindeftrasse vom Bürgermeister erlassen (unter Zuhilfenahme des Gemeindebundes), welcher allerdings auch wieder beeiapruht worden ist. Heute geht es jedoch nur darum, das „alte Verfahren“ auf Grund der Vorschreibung für die Straße „Eder – Linecker“ damit abzuschließen, dass der Bescheid des Gemeinderates vom 23.04.1998, mit dem der Bürgermeisterbescheid bestätigt wurde, aufgehoben wird.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den Bescheid des Gemeinderates vom 23.04.1998 über die Vorschreibung des Straßenanliegerbeitrages an die Ehegatten Eder Josef und Hedwig, Perwang 8, für die Straße „Eder – Linecker“ aufgrund des Entscheides des Amtes der OÖ Landesregierung vom 24.09.1998 ersatzlos aufzuheben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Ausschreibung der Fischereipacht für den Oichtenbach

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der derzeitige Pächter des Oichtenbaches, Herr Friedl Josef, Perwang 63, aus gesundheitlichen Gründen den Pachtvertrag per 31.12.1999 vorzeitig gekündigt hat. Aus diesem Grund ist diese Fischpacht neu auszuschreiben.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die Gemeinderatsmitglieder, die Fischpacht ortsüblich auszuschreiben. Sollte sich hiebei niemand melden, soll mit den Pächtern des restlichen Baches Kontakt aufgenommen werden.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Fischereipacht des Oichtenbaches öffentlich auszuschreiben.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 9: Landjugend Perwang; Ansuchen um Gewährung einer Subvention für 1999

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Landjugend Perwang um Rückerstattung der Heizkosten in der Höhe von S 1.820,-- angesucht hat, da sie im Gegensatz zu anderen Vereinen selber dafür aufkommen müssen.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer das Subventionsansuchen.

Der Vorsitzende erklärt dazu, dass hier eine Kautionsrechnung über S 500,-- für eine Gasflasche dabei ist, welche nicht gefördert werden kann

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, der Landjugend Perwang für die Rückerstattung der Heizkosten einen Subventionsbetrag für das Haushaltsjahr 1999 in der Höhe von S 1.320,-- zu gewähren.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund des Einwandes der Gemeinde Berndorf bezüglich der 16 Tonnen Beschränkung die neue Streckenführung des ÖBB-Busses zu 99 % gestorben ist.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass die Gemeindegrenzänderung zwischen Perwang und Berndorf wahrscheinlich auch nicht zustande kommt, da die Gemeinde Berndorf keinen Bedarf sieht.

Der Vorsitzende erklärt, dass bei der letzten Schulforumssitzung mit der Antrag auf Sanierung bzw. Erweiterung der Schule um eine Bibliothek und ein Lehrmittelzimmer an ihn herangetreten worden ist.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass bei der nächsten Gemeinderatssitzung die Satzungen bzw. Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Perwang anerkannt bzw. beschlossen werden sollten, damit man die benötigten Beträge im Budget vorsehen kann.

GR Kreuzeder Stefan erklärt, dass die Bitte der Pfarre nicht vergessen werden sollte, den Leichenhallenvorplatz zu sanieren.

GR Kreuzeder Stefan erklärt, dass bei der Oberöder Kreuzung eine Vorwarnung hingehört.

Vize-BGM Kreuzeder Johann erklärt, dass bei der letzten Sozialhilfverbandssitzung über die Heimpflegeplätze bzw. Standortsuche für ein neues Pflegeheim gesprochen wurde und er dafür Perwang als Interessenten bekanntgegeben hat.

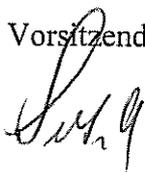
GR Kappacher Peter bedankt sich als ÖVP-Fraktionsobmann für die gute Zusammenarbeit beim gesamten Gemeinderat und wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest.

GR Kreuzeder Stefan bedankt sich als SPÖ-Fraktionsobmann für die gute Zusammenarbeit beim gesamten Gemeinderat und wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest.

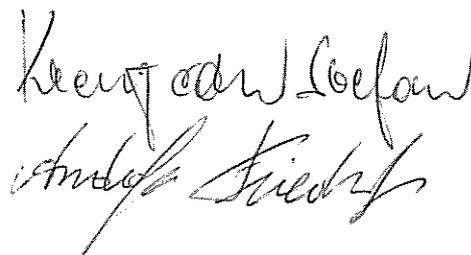
Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 21,10 Uhr die Sitzung des Gemeindevorstandes.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.1999 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:



Zwei Gemeinderatsmitglieder:

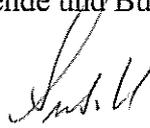


Der Schriftführer:



Der Vorsitzende bekundet hiemit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 28.12.1999 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende und Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.